

Bautechnische Nachweise

Baubeginn:

- Der Baubeginn ist anzuzeigen mit dem Formblatt BAB 17 (Baubeginnsanzeige):
- durch Übergabeeinschreiben, Abgabe bei der Bauaufsicht (Kopie mit Eingangsbestätigung) oder Telefax (vorab) und Nachsendung des Originals:
 - mit Benennung des Bauleiters/der Bauleiterin mit Vorlage des Nachweises der Bauvorlageberechtigung,
 - mit Benennung des Unternehmers/der Unternehmerin
 - mit Vorlage der Absteckungsbescheinigung (Grundfläche des Gebäudes u. Höhenlage)
- mit Vorlage der Anlagen zu Ziffer 7:
 - ungeprüfte Bauvorlagen nach § 60 Abs. 3 „Auch soweit die bauaufsichtliche Prüfung entfällt, sind die Bauvorlagen spätestens vor Baubeginn, nach § 59 erforderliche bautechnische Nachweise spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte einzureichen“.

- Bescheinigung des Sachverständigen/
Nachweisberechtigten für Standsicherheit
- Bescheinigung des Sachverständigen/
Nachweisberechtigten für Brandschutz
- Bescheinigungen der Nachweisberechtig-
ten für Schall- und Wärmeschutz

Anmerkung:

Eine Kopie der Baubeginnsanzeige ist soweit das Vorhaben Anlagen nach § 59 Abs. 6 einschließt auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen zuzuleiten. Die Bescheinigung der Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen ist vor der dauerhaften Inbetriebnahme der Anlagen, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes der Bauaufsicht vorzulegen.

Bautechnische Nachweise

Vorzulegende Nachweise:

- Nachweis für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile,
- Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz,
- Nachweis für den Schall- und Wärmeschutz und
- Nachweis für Energieerzeugungsanlagen

Anmerkung:

Wann ist ein Nachweis der Standsicherheit nicht erforderlich?

Nach dem Bauvorlagenerlass vom 22. August 2002 **hat** (keine Ermessensentscheidung) die Bauaufsichtsbehörde auf die Teile der Bauvorlagen zu verzichten, die für eine sachgerechte Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind. Dies kann auch bautechnische Nachweise für Vorhaben betreffen, die an sich nach § 55 ohne entsprechenden Vorbehalt baugenehmigungsfrei sind, bei denen aber eine Rückausnahme (Abweichung nach § 63 HBO oder Ausnahme/Befreiung nach § 31 BauBG) mit der Folge der Baugenehmigungspflicht greift (z.B. Garagen, die in der Abstandsfläche errichtet werden); siehe hierzu Ziffer 59 der Handlungsempfehlungen zum Vollzug der HBO 2002 (HE-HBO).

d.h.:

dass der Bauaufsichtsbehörde bei Vorhaben nach §§ 56, 57 und 58 keine Nachweise zur Standsicherheit vorzulegen sind, die nach § 55 (Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen) in der Anlage 2 zur HBO ohne entsprechenden Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3 ausgeführt werden dürfen.

**Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3:
Beteiligung von Nachweisberechtigten**

Das Vorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn eine hierfür nach § 59 Abs. 3 Satz 2 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat.

Beispiele:

- Gebäude ohne Aufenthaltsraum mit nicht mehr als 30 m³ Brutto-Rauminhalt (I 1.1),
- Garagen bis 30 m² Brutto-Grundfläche (I 1.2),
- Gewächshäuser bis 4 m Firsthöhe (I 1.4),
- Masten bis 10 m Höhe für Flutlicht auf Sportanlagen (I 5.3.5) und
- Denkmäler, Skulpturen und ähnliche Anlagen bis 4 m Höhe, mit Ausnahme von Gebäuden (I 13.2)

Nachweis für die Standsicherheit:

Fragen hierzu:

- Wer darf den Nachweis erstellen?
- Wann muss der Nachweis geprüft/bescheinigt werden und durch wen?
- Wem obliegt die Überwachung der Bauausführung?

Eine **Differenzierung** erfolgt über die Gebäudeklassen!

Gebäudeklassen 1-3:

- der Nachweisberechtigte für Standsicherheit (NS) kann den Nachweis erstellen und **muss** dann die Bauausführung überwachen,
- der Fachplaner (FP) oder der Entwurfsverfasser (EB) darf den Nachweis erstellen, der aber dann noch von einem Sachverständigen für Standsicherheit (SS) zu prüfen/bescheinigen ist. Da es derzeit den SS noch nicht gibt (fehlende Sachverständigenverordnung), muss der Nachweis durch einen Prüfsingenieur (Pi) geprüft/bescheinigt werden; diesem obliegt dann auch die Überwachung der Bauausführung.

Gebäudeklassen 4 und 5:

- der FP, der EB oder der NS darf den Nachweis erstellen, der aber dann noch von einem SS zu prüfen/bescheinigen ist. Da es derzeit den SS noch nicht gibt (fehlende Sachverständigenverordnung), muss der Nachweis wie bei den Gebäudeklassen 1-3 durch einen (Pi) geprüft/bescheinigt werden; diesem obliegt dann auch die Überwachung der Bauausführung.

Anmerkungen:

- die Beauftragung erfolgt in all diesen Fällen privatrechtlich
- der Nachweisberechtigte für Standsicherheit hat eigenverantwortlich zu prüfen und zu bestätigen, dass der Kriterienkatalog, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO), eingehalten wird.

Hierbei ist das Formblatt Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 NBVO zu verwenden und mit dem Nachweis der Standsicherheit der Bauaufsicht vorzulegen.

Sonderbauten:

- der FP, der EB, der NS oder gar ein Pi darf den Nachweis erstellen,
- die Prüfung des Nachweises erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 i.V.m. § 59 Abs. 1 Satz 3 HBO **im Auftrag der Bauaufsicht** durch einen Pi,
- der Nachweis wird Bestandteil der Baugenehmigung
- dem von der Bauaufsicht beauftragten Pi obliegt dann die Überwachung der Bauausführung.

Anmerkungen:

- der Nachweis für die Standsicherheit ist bei den Gebäudeklassen 1-3, sofern der Nachweis von einem NS erstellt wurde, mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsicht zuzuleiten
- in allen anderen Fällen verbleibt der Nachweis beim Pi, damit dieser die Bauüberwachung auch durchführen kann. Der Bauaufsicht wird in diesen Fällen der Prüfbericht des Pi mit der Baubeginnsanzeige übersandt
- die Anzeige der Rohbaufertigstellung erfolgt mit dem Formblatt BAB 18
- die Bestätigung der Überwachung der Bauausführung durch den NS oder den Pi erfolgt mit dem Formblatt BAB 36 Ziffer 7.1 oder 7.2.

Nachweis für den Schall- und Wärmeschutz:

Fragen hierzu:

- Wer darf die Nachweise erstellen?
- Wann müssen die Nachweise geprüft/bescheinigt werden und durch wen?
- Wem obliegt die Überwachung der Bauausführung?

Es erfolgt keine **Differenzierung** über die Gebäudeklassen!

Gebäudeklassen 1-5 und Sonderbauten:

- der Nachweisberechtigte für den Schallschutz (NSCH) und der Nachweisberechtigte für den Wärmeschutz (NW) erstellen die jeweiligen Nachweise
- eine Prüfung erfolgt nicht
- die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch den NSCH bzw. den NW

- während einer Übergangszeit von drei Jahren nach In-Kraft-Treten der HBO (also bis zum 30. Sept. 2005) können die Nachweise für den Schall- und Wärmeschutz auch von „Personen oder Stellen“ (§ 78 Abs. 8 Ziffer 3 HBO) erstellt werden, die keine Nachweisberechtigte sind; in diesen Fällen sind die Nachweise von einem Prüfsachverständigen zu prüfen/bescheinigen. Diesem obliegt dann auch die Überwachung der Bauausführung.

Anmerkungen:

- die Beauftragung erfolgt in all diesen Fällen privatrechtlich
- die Nachweise für den Schall- und Wärmeschutz einschließlich der Nachweisberechtigung sind mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsicht zuzuleiten; erfolgte eine Prüfung durch einen Pi, ist nur der Prüfbericht mit vorzulegen. Die Nachweise verbleiben zur Überwachung der Bauausführung beim Pi
- die Bestätigung der Überwachung der Bauausführung durch den NSCH bzw. den NW oder den Pi erfolgt wieder mit dem Formblatt BAB 36 Ziffer 7.5 und 7.6 und ist der Bauaufsicht vorzulegen.

Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz:

Fragen hierzu:

- Wer darf den Nachweis erstellen und wie sieht dieser aus?
- Wann muss der Nachweis geprüft/bescheinigt werden und durch wen?
- Wem obliegt die Überwachung der Bauausführung?

Eine **Differenzierung** erfolgt hier wieder über die Gebäudeklassen!

Gebäudeklassen 1-3:

- die Anforderungen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes sind in den Bauvorlagen von dem Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung (EB) zu erbringen (Mindestqualifikation)
- dies kann (muss nicht!) durch entsprechende Eintragungen in den Plänen oder in Schriftform erfolgen. Als Grundlage hierfür dient die Anlage 1 zur HBO -Bauteil- und Baustoffanforderungen-.

- möglich ist dies auch in Form einer Baubeschreibung oder als abgestuftes Brandschutzkonzept
- eine Prüfung erfolgt nicht
- die Überwachung der Bauausführung obliegt dem **Bauleiter/in (BL)**!

Anmerkung:

- dies bescheinigt der Bauleiter/in mit seiner Unterschrift zur Anzeige der Rohbaufertigstellung (Formblatt BAB 18, Ziffer 5).

Gebäudeklasse 4:

- der Nachweisberechtigte für Brandschutz (NB) kann den Nachweis erstellen und **muss** die Bauausführung überwachen
- der Fachplaner (FP) oder der Entwurfsverfasser (EB) darf den Nachweis erstellen, der aber dann noch von einem Sachverständigen für Brandschutz (SB) zu prüfen/ bescheinigen ist.

Da es derzeit den SB noch nicht gibt, muss der Nachweis von einer Brandschutzdienststelle (BD) bescheinigt werden (§ 78 Abs. 8 Ziffer 2 HBO); dieser obliegt auch die Überwachung der Bauausführung

- über die Form des Nachweises wird in der HBO keine Aussage gemacht; es empfiehlt sich jedoch auf der Grundlage der Vfdb-Richtlinie 01/01 ein abgestuftes Brandschutzkonzept zu erstellen.

Gebäudeklasse 5:

- der FP, der EB oder der NB darf den Nachweis erstellen, der aber noch von einem SB zu prüfen/bescheinigen ist. Derzeit erfolgt dies durch die BD; dieser obliegt dann auch die Überwachung der Bauausführung.

Anmerkungen:

- die Beauftragung erfolgt in all diesen Fällen privat-rechtlich
- der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes einschließlich der Nachweisberechtigung bzw. der Bescheinigung der Brandschutzdienststelle ist bei den Gebäudeklassen 4 und 5 mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsicht zuzuleiten
- die Bestätigung der Überwachung der Bauausführung durch den NB oder den SB (z.Z. BD) erfolgt mit dem Formblatt BAB 36 Ziffer 7.3 und 7.4 und ist der Bauaufsicht mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung und der Anzeige der abschließenden Fertigstellung zuzuleiten.

Sonderbauten:

- der FP, der EB oder gar ein NB darf den Nachweis erstellen
- der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes
- die Prüfung des Nachweises erfolgt im Auftrag der Bauaufsicht durch die BD
- der Nachweis wird Bestandteil der Baugenehmigung
- der BD obliegt auch die Überwachung der Bauausführung (Umsetzung des Brandschutzkonzeptes)

Anmerkung:

- die Bestätigung der Bauüberwachung erfolgt über das Formblatt BAB 36 Ziffer 7.3.